

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 381/11 B

L 1 R 434/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 R 1222/05 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte nstein und die Richterin Dr. Opperman n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. August 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S. , K. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 25.8.2011 hat das LSG Sachsen-Anhalt unter Abänderung des Urteils des SG Magdeburg vom 13.9.2007 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.6.2007 sowie einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit über den 30.6.2006 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 11.10.2011 Beschwerde beim BSG eingelegt und (ohne Begründung) für deren Durchführung PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. , K. , beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Es kann offen bleiben, ob der Kläger die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH erfüllt. Denn es fehlt der beabsichtigten Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist es unerheblich, ob die angefochtene Entscheidung richtig ist oder nicht.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein außer Zweifel



steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben, sind nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen für die vom Kläger begehrte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergeben sich - wie auch aus dem angefochtenen Urteil ersichtlich - unmittelbar aus dem Gesetz.

- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Dies ist vorliegend nicht der Fall.
- 8 Auch ein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde rügbarer Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) kann nicht festgestellt werden.
- 9 Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht) durch das LSG kann sich der Kläger nicht berufen. Hierfür wäre nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderlich, dass das LSG einem bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhaltenen Beweisantrag des im Berufungsverfahren rechtskundig vertretenen Klägers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies kann nicht festgestellt werden.
- 10 Das LSG hat die aktenkundigen medizinischen Unterlagen und Gutachten ausgewertet und darüber hinaus neben einer ergänzenden Stellungnahme des bereits erstinstanzlich als Sachverständigen gehörten Facharztes für Innere Medizin, Allergologie, Umweltmedizin, Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. L. sowie weiteren Befundberichten der den Kläger behandelnden Ärzte noch selbst ein Sachverständigengutachten des Facharztes für Innere Medizin, Pneumologie, Allergologie, Notfallmedizin, Medikamentöse Tumorthherapie und Internistische Intensivmedizin Dr. A. eingeholt. Sollte der Kläger der Meinung sein, das LSG habe hieraus die falschen Folgerungen gezogen - etwa indem es dem Sachverständigen Dr. L. hinsichtlich der Einschätzung des zeitlichen Leistungsvermögens des Klägers nicht gefolgt sei -, so kommt es darauf im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht an. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und damit die Beweismwürdigung durch das LSG nicht gerügt werden.
- 11 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 12 Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Abs 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)